

---

<b>1. Satzung / Ordnung:</b>	<b>Verordnung der Stadt Butzbach über das Taubenfütterungsverbot (Taubenfütterungsverbotsverordnung)</b>
<b>2. In der Fassung vom:</b>	<b>26. Juni 2019</b>
<b>3. Bekanntgemacht am:</b>	<b>28. Juni 2019</b>
<b>4. Inkrafttreten am:</b>	<b>01. Juli 2019</b>
<b>5. Außerkrafttreten am:</b>	<b>31. Dezember 2029</b>

---

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. S.14) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 26.06.2019 nachstehende Verordnung der Stadt Butzbach über das Taubenfütterungsverbot (Taubenfütterungsverbotsverordnung) beschlossen:

### **§ 1 - Geltungsbereich und Begriffsbestimmung**

(1) Die Taubenfütterungsverbotsverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen im Bereich der Stadt Butzbach.

(2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen, Randstreifen, Fußgängerzonen, Haltestellen, Haltebuchten, Bereiche der Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Brücken, Tunnel, Parkplätze, Rad- und Gehwege, Straßenböschungen und Stützmauern.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Grünstreifen, Friedhöfe, Gewässer, einschließlich deren Ufer und Böschungen und öffentlich zugängliche Kinderspiel- und Bolzplätze.

### **§ 2 - Fütterungsverbot**

(1) Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht gefüttert werden.

(2) Das Auslegen oder Ausstreuen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden, ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen verboten.

### **§ 3 - Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs.1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen Tauben füttert;
2. entgegen § 2 Abs. 2 Futter- und Lebensmittel, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden, auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen auslegt oder ausstreut.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

(3) Die Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Stadt Butzbach als örtliche Ordnungsbehörde.

#### **§ 4 - Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am 01.07.2019 in Kraft. Sie tritt am 31.12.2029 außer Kraft.